

G e s c h ä f t s o r d n u n g

**des Jugendparlaments des Landkreises Kelheim vom 20. Februar 1997,
geändert mit Beschlüssen des Jugendparlaments vom 25. Juni 1997,
26. Juli 1997, 18. Juni 1998, 24. April 2012, 6. März 2013 und 14. Mai 2013**

I. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundlagen des Jugendparlaments

- (1) Beim Landkreis Kelheim ist ein Jugendparlament eingerichtet.
- (2) Das Jugendparlament ist dazu berufen, den Kreistag des Landkreises Kelheim, dessen Ausschüsse und den Landrat in Angelegenheiten zu beraten, die die Interessen der Jugend auf Landkreisebene berühren. Zu diesem Zwecke sind dem Jugendparlament allgemein interessierende Themen aus dem Jugendbereich, für die eine Zuständigkeit des Landkreises gegeben ist, grundsätzlich zur Vorberatung zuzuleiten.
- (3) Die Tätigkeit des Jugendparlaments muss mit den gesetzlichen Vorschriften und dieser Geschäftsordnung im Einklang stehen; sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein.

§ 2

Delegierte des Jugendparlaments

- (1) Das Jugendparlament besteht aus den durch demokratische Wahlen für die Dauer von zwei Schuljahren berufenen Delegierten von Schulen des Landkreises Kelheim und Jugendorganisationen der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen. Dabei entsenden die nachstehend genannten Schulen und Jugendorganisationen folgende Anzahl von Delegierten:

Gymnasien	je zwei Delegierte,
Realschulen	je zwei Delegierte,
Berufsschule	vier Delegierte (davon 2 vom Schulort Kelheim und je 1 von den Schulorten Abensberg und Mainburg),
Fachoberschule/ Berufoberschule****	zwei Delegierte****
Mittelschulen****	je einen Delegierten,
Förderschulen	je einen Delegierten,

Jugendorganisationen der im
Kreistag vertretenen Parteien
und Wählergruppen

mit bis zu 150 Mitgliedern
mit 151 bis 250 Mitgliedern
mit 251 bis 350 Mitgliedern
mit 351 bis 450 Mitgliedern

je einen Delegierten *****
je zwei Delegierte,
je drei Delegierte,
je vier Delegierte.

Satz 4 wurde gestrichen *****

Für jeden Delegierten ist ein Ersatzdelegierter zu wählen.

(2) Das aktive Wahlrecht für die Wahl der Delegierten des Jugendparlaments haben alle Schüler der jeweiligen Schule. Die Delegierten der politischen Jugendorganisationen werden in deren Voll- bzw. Delegiertenversammlung gewählt. Für das passive Wahlrecht ist die Vollendung des 14. Lebensjahres zu Beginn des jeweiligen Schuljahres erforderlich; das Höchstalter beträgt 21 Jahre.

(3) Die Wahlperiode für die Delegierten des Jugendparlaments beträgt zwei Schuljahre. Die Wahlen der Delegierten sind an den in Absatz 1 genannten Schulen und Organisationen bis spätestens 31. Oktober des ersten Schuljahres der Wahlperiode durchzuführen. Das Ergebnis der Wahlen ist dann unverzüglich dem Landratsamt Kelheim schriftlich mitzuteilen.

(4) Delegierte verlieren ihr Amt mit dem Zeitpunkt, zu dem sie die Wählbarkeit für das Jugendparlament verlieren; für sie rücken die jeweiligen Ersatzdelegierten als Delegierte nach.

(5) *wurde gestrichen* *****

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder (Delegierten) des Jugendparlaments sind ehrenamtlich tätig. Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Sie haben amtliche Angelegenheiten geheim zu halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz oder durch Beschluss bzw. Entscheidung eines Kreisorganes vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist; grundsätzlich sind die Beratungsgegenstände des Jugendparlaments auf öffentlich zu erörternde Angelegenheiten zu beschränken.

(2) Den Delegierten werden vom Landkreis Kelheim die Fahrtkosten zu Sitzungen des Jugendparlaments, eines Ausschusses des Parlaments oder eine sonstige im Einvernehmen mit dem Landrat einberufene Besprechung der Delegierten erstattet. Berufsschulpflichtige Delegierte erhalten daneben eine Verdienstausschüttung im notwendigen Umfang; der Verdienstausschüttung ist dem Landratsamt durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

II. Teil

Sitzungen

§ 4

Sitzungen, Beschlussfassung

(1) Das Jugendparlament beschließt nur in öffentlichen Sitzungen. Die Willensbildung des Jugendparlaments und etwaiger Ausschüsse erfolgt durch Beschlussfassung. Die Delegierten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendparlaments teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen und auszuüben.

(2) Sitzungen des Jugendparlaments finden nach Bedarf, der vom Vorstand festzustellen ist, statt. Das Jugendparlament soll ferner einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Delegierten unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt wird. Die Sitzungen des Jugendparlaments werden vom Sprecher mit einer Frist von mindestens sieben Tagen schriftlich einberufen, in dringenden Fällen kann diese Frist auf drei Tage abgekürzt werden. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Einladung am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Der Einladung sind Anträge von Delegierten, das Protokoll der letzten Sitzung des Jugendparlaments, die Tagesordnung, die vom Vorstand aufgestellt wird und die künftigen Termine der öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse beizufügen^{*****}. Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial sollen den Delegierten mit der Einladung zugesandt werden, soweit dies der Sprecher für die Vorbereitung der Sitzung für notwendig hält.

(3) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzungen des Jugendparlaments soll der Landrat vor der Sitzung öffentlich bekannt machen.

(4) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Delegierten oder der sie vertretenden Ersatzdelegierten anwesend ist.

(5) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag eines Delegierten voraus.

§ 5

Antragstellung

(1) Anträge, die in einer Sitzung des Jugendparlaments oder eines seiner Ausschüsse behandelt werden sollen, können von Delegierten gestellt werden. Anträge von Delegierten sind beim Vorstand des Jugendparlaments einzureichen und schriftlich zu begründen.^{*****}

(2) Anträge von Delegierten müssen spätestens am 15. Tag vor der Sitzung des Jugendparlaments oder eines seiner Ausschüsse beim Vorstand des Jugendparlaments beziehungsweise beim Sprecher des jeweiligen Ausschusses

eingehen. Verspätet eingehende Anträge oder Initiativanträge können dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie von einem Drittel der Delegierten unterstützt werden. ****

(3) Nicht der Schriftform bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung oder
2. einfache Sachanträge wie z. B.
 - a) Bildung von Ausschüssen,
 - b) Änderungsanträge während der Debatte,
 - c) Zurückziehung von Anträgen.
 - d) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

§ 6

Beziehung von Bediensteten des Landratsamtes und sonstiger Personen

(1) Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Jugendparlaments oder eines seiner Ausschüsse kann der Landrat nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamtes Kelheim oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen dieser Gremien beiziehen. Hält der Vorstand von sich aus die Beiziehung der in Satz 1 genannten Personen für erforderlich, so kann er dies beim Landrat anregen; dieser entscheidet über die Beiziehung.

(2) Grundsätzlich werden zu den Sitzungen des Jugendparlaments beigezogen:

- Der Landrat des Landkreises Kelheim,
- je ein Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften,
- zwei Vertreter des Kreisjugendringes,
- der Leiter der Abteilung II des Landratsamtes,
- der Leiter der Hauptverwaltung des Landratsamtes,
- der Leiter des Kreisjugendamtes,
- der Kreisjugendpfleger,
- ein Vertreter einer Behinderteneinrichtung.

Diese beigezogenen Personen haben bei den Sitzungen des Jugendparlaments Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 7

Sitzungsablauf

(1) Der Ablauf der Sitzungen des Jugendparlaments erfolgt regelmäßig wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Sprecher des Jugendparlaments oder den turnusgemäß eingeteilten Sitzungsleiter (vgl. § 8 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung) mit Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der vorliegenden Entschuldigungen und der Beschlussfähigkeit des Jugendparlaments, Genehmigung des Protokolls der vorherigen Sitzung ****
2. Bekanntgabe von Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung über diese Mitteilungen;

3. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung eventueller Ausschussbeschlüsse und Stellungnahmen der Landkreisverwaltung;
4. Bekanntgabe unaufschiebbarer Geschäfte, die der Vorstand anstelle des Jugendparlaments erledigt hat;
5. Schließung der Sitzung durch den Sitzungsleiter.

§ 8

Vorsitz, Handhabung der Ordnung

(1) Den Vorsitz im Jugendparlament führt grundsätzlich dessen Sprecher. Er wird bei der Vorbereitung und bei der Leitung der Sitzungen von einem Vorstand, der aus ihm und drei weiteren Delegierten besteht, unterstützt. Der Sprecher des Jugendparlaments und die dem Vorstand angehörenden weiteren Delegierten werden in geheimer Wahl aus der Mitte des Jugendparlaments gewählt; Ersatzdelegierte sind nur dann wählbar, wenn sie für ausscheidende Mitglieder als Delegierte nachgerückt sind.

(2) Der Sprecher des Jugendparlaments gibt die Sitzungsleitung in einem vom Vorstand festzulegenden Turnus an die dem Vorstand angehörenden Delegierten ab.

(3) Der Landrat hat nur beratende Funktion. Er übt das Hausrecht aus, sofern die Sitzung in einem Gebäude des Landkreises Kelheim stattfindet oder der Landkreis einen sonstigen Sitzungsraum angemietet hat.

(4) Der nach Abs. 2 bestimmte Sitzungsleiter führt die Rednerliste ^{*****}. Er leitet ferner die Sitzung und handhabt unbeschadet des Absatzes 3 die Ordnung im Sitzungsraum. Der Sitzungsleiter ist berechtigt, Delegierte mit Zustimmung des Jugendparlaments von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt stören.

(5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Sitzungsleiter die Sitzung unterbrechen; er hat dabei die Dauer der Unterbrechung anzukündigen. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens innerhalb einer Stunde fortzuführen; die Beratung ist an dem Punkt, an dem sie unterbrochen wurde, fortzusetzen. Ferner kann der Sitzungsleiter, falls er eine Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung in angemessener Zeit nicht erwartet, die Sitzung aufheben; zum äußeren Zeichen der Aufhebung der Sitzung verlässt der Sitzungsleiter den Sitzungssaal.

§ 9

Beratung

(1) Delegierte und beigezogene Personen (nach § 6 Abs. 3) ^{*****} dürfen im Jugendparlament nur sprechen, wenn ihnen vom Sitzungsleiter das Wort erteilt ist. Der Sitzungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung "zur

Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Der Sitzungsleiter in Ausübung seines Amtes kann jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Jede Beratung setzt einen Antrag aus der Mitte des Jugendparlaments oder einen Vorschlag des Landrats voraus.

(3) Anträge sind stets zur Beratung zu stellen *****.

(4) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit ***** gesprochen werden. Andernfalls kann der Sitzungsleiter das Wort entziehen.

(5) Während der Beratung über einen Tagesordnungspunkt sind nur zulässig:

1. Geschäftsordnungsanträge;
2. Zusatzanträge, Änderungsanträge und Anträge auf Zurückziehung.

(6) Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag oder Tagesordnungspunkt soll in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nur wieder aufgenommen werden, wenn dies von 2/3 der Delegierten des Jugendparlaments gefordert wird *****.

(8) Über Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung ist sofort abzustimmen. Ist der Antrag von Erfolg, haben der Sitzungsleiter und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.

(9) Bei Verletzung der vorstehenden Regelungen ist der Sitzungsleiter berechtigt, auf den Verstoß aufmerksam zu machen, zur Ordnung zu rufen und bei weiterem Verstoß das Wort zu entziehen.

(10) Ist der Landrat der Auffassung, dass die Behandlung eines Tagesordnungspunktes, Antrages oder sonstigen Beratungsgegenstandes rechtlich (z. B. wegen fehlender Zuständigkeit des Jugendparlaments) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes, Behandlung des Antrag oder sonstigen Beratungsgegenstandes auf seine Bedenken hinzuweisen. *Satz 2 wurde gestrichen* *****.

§ 10

Abstimmung

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung;
2. Beschlüsse des Jugendparlaments oder seiner Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand;
3. zuerst gestellte Anträge, wenn ein später gestellter Antrag nicht unter die Nr. 1 oder 2 fällt.

(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag oder Beschlussvorschlag, über den abgestimmt werden soll, vom Sitzungsleiter zu wiederholen.

(3) Es wird grundsätzlich durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendparlaments ist namentlich abzustimmen. Jeder Delegierte kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie er abgestimmt hat.

(4) Die Stimmzählung erfolgt durch den Sitzungsleiter, der sich dabei von den weiteren Mitgliedern des Vorstandes unterstützen lassen kann. Das Abstimmungsergebnis ist sofort nach der Stimmzählung vom Sitzungsleiter dem Jugendparlament bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten.

§ 11

Anfragen

(1) Jeder Delegierte ist berechtigt, während der Sitzungen Anfragen zur Sache an den Vorstand des Jugendparlaments, beigezogene Personen oder den Landrat zu stellen ****. Ob und inwieweit beigezogene Personen oder der Landrat an sie gerichtete Anfragen beantworten, steht in ihrem Ermessen ****. Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.

(2) Befragte Landratsamtsbedienstete können mit Zustimmung des Landrats die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfungen oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort kann dann dem Anfragenden schriftlich zugeleitet werden.

§ 12

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Jugendparlaments oder dessen Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Sitzungsleiter verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer; soll dies ein Landratsamtsbediensteter sein, bedarf es hierzu der Zustimmung des Landrats.

(2) Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung in seiner zeitlichen Reihenfolge wiederzugeben, wörtlich jedoch nur die Beschlüsse.

(3) Die Niederschrift muss ersehen lassen

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung;
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung;
3. Namen der anwesenden Delegierten und der sonstigen anwesenden Personen (nicht Zuhörer);
4. Tagesordnung und behandelte Beratungsgegenstände;
5. Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse;
6. Abstimmungsergebnisse;
7. Zeit und Grund eines etwaigen Ausschlusses eines Delegierten;
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Sitzungsleiter, den Landrat und den Protokollführer zu unterzeichnen. Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.

§ 13

Einsichtnahme in die Niederschrift

(1) Die Delegierten des Jugendparlaments sowie alle Kreisbürger sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über die Sitzungen des Jugendparlaments und seiner Ausschüsse einzusehen. Die Delegierten können die Erteilung von Abschriften von Beschlüssen verlangen.

(2) Die Niederschriften der Sitzung des Jugendparlaments und seiner Ausschüsse werden nach ihrer Genehmigung auf der Internetseite des Jugendparlaments veröffentlicht. Jeder Delegierte und jede beigezogene Person kann verlangen, dass die Veröffentlichung der Niederschrift ohne Nennung ihres Namens erfolgt^{****}.

§ 14

Weiterleitung der Niederschriften des Jugendparlaments

(1) Die Beschlüsse und Anregungen des Jugendparlaments werden vom Landrat im Rahmen von deren Zuständigkeit an den Kreistag bzw. dessen Ausschüsse sowie an die Kreistagsfraktionen bzw. die Ausschussgemeinschaft weitergeleitet. Es ist auch Sache der Kreistagsfraktionen bzw. der Ausschussgemeinschaft, die Beschlüsse und Anregungen des Jugendparlaments in die Kreistagsarbeit einzubringen. Soweit eine Zuständigkeit des Kreistags oder eines seiner Ausschüsse nicht gegeben ist, sind Beschlüsse und Anregungen des Jugendparlaments an die zuständigen Sachgebiete des Landratsamtes weiterzuleiten; diese entscheiden unter Beachtung der Sach- und Rechtslage. Der Landrat informiert das Jugendparlament zu gegebener Zeit, inwieweit Beschlüsse und Anregungen des Jugendparlaments von den Kreisgremien oder der Verwaltung weiterverfolgt und verwirklicht wurden.

(2) Die Leiter der Schulen, die Delegierte in das Jugendparlament entsenden, erhalten von jeder Niederschrift einen Abdruck.

III. Teil

Ausschüsse

§ 15

Bildung und Arbeit von Ausschüssen

(1) Das Jugendparlament kann beschließen, dass für bestimmte Sachthemen vorberatende Ausschüsse eingerichtet werden. Jeder Ausschuss besteht aus einem Sprecher sowie zusätzlich mindestens drei Delegierte^{****}; diese werden vom Jugendparlament per Beschluss bestellt.

(2) Jedem Ausschuss wird ein angemessener Zeitraum zur Erarbeitung von Vorschlägen für das gestellte Thema eingeräumt. *Satz 2 wurde gestrichen*^{****}.

(3) Für die Arbeit der Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich, jedoch können dem Ausschuss nicht angehörende Delegierte des Jugendparlaments an den Ausschusssitzungen als Zuhörer teilnehmen.

(4) Nach Abschluss seiner Beratungen gibt jeder Ausschuss einen mit Stimmenmehrheit beschlossenen Bericht mit einem Beschlussvorschlag an das Jugendparlament. Dem Landrat wird im Rahmen der Ausschussberatungen Gelegenheit gegeben, zur Sach- und Rechtslage Stellung zu nehmen; diese Stellungnahme ist dem Jugendparlament ebenfalls vorzulegen.

(5) Ein Ausschuss ist aufgelöst, wenn das Jugendparlament zu dem vom Ausschuss vorberatenden Thema einen endgültigen Beschluss gefasst hat; das Jugendparlament stellt die Auflösung des Ausschusses beschlussmäßig fest.

IV. Teil

Sprecher und Vorstand des Jugendparlaments

§ 16

Sprecher und Vorstand des Jugendparlaments

(1) Das Jugendparlament wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte einen Sprecher und dessen Vertreter. Außerdem werden ebenfalls in geheimer Wahl aus der Mitte des Jugendparlaments zwei weitere Delegierte gewählt, die gemeinsam mit dem Sprecher und seinem Vertreter den Vorstand des Jugendparlaments bilden.

(2) Der Sprecher des Jugendparlaments vertritt dieses nach außen. Er nimmt an den öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teil, soweit Themen behandelt werden, die in die Zuständigkeit des Jugendparlaments fallen (§ 1 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung); die Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen der Kreis-

gremien ist dann möglich, wenn dies das betroffene Kreisgremium im Einzelfall auf Vorschlag des Landrats beschließt.

(3) Der Kreistag oder sein jeweils zuständiger Ausschuss beschließt im Einzelfall, ob dem Sprecher des Jugendparlaments Rederecht eingeräumt wird. Anträge des Jugendparlaments finden im Rahmen des § 14 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung Eingang in die Arbeit der Kreisgremien und der Landkreisverwaltung.

(4) Das Jugendparlament kann mit Beschluss dem Sprecher oder dem Vorstand Einzelaufgaben übertragen. Die grundlegenden Rechte des gesamten Jugendparlaments dürfen durch diese Aufgabenübertragung nicht eingeschränkt werden.

§ 17

Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Vorstand

(1) Der Vorstand kann anstelle des Jugendparlaments unaufschiebbare Geschäfte besorgen.

(2) Unaufschiebbar sind Geschäfte dann, wenn eine Maßnahme nicht ohne erheblichen Nachteil für das Jugendparlament bis zu einer mit abgekürzter Ladungsfrist (§ 4 Absatz 2 Satz 1) einzuladenden Sitzung des Jugendparlaments aufgeschoben werden kann; ob dies der Fall ist, stellt der Vorstand fest.

V. Teil

Finanzen, Schlussbestimmungen

§ 18

Finanzen

(1) Der Landrat kann dem Jugendparlament im Rahmen eines im Landkreishaushaltes ausgewiesenen Haushaltsansatzes Haushaltsmittel des Landkreises Kelheim zur Verfügung stellen.

(2) Diese Haushaltsmittel dienen ausschließlich Zwecken des Jugendparlaments. Die Haushaltsgrundsätze, insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, sind zu beachten.

(3) Das Jugendparlament oder der Vorstand des Jugendparlaments können dem Landrat Vorschläge über die Verwendung dieser Haushaltsmittel unterbreiten. Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel trifft der Landrat. ***

§ 19

Inkrafttreten, Entwicklungsklausel

(1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch das Jugendparlament * und Genehmigung durch den Kreisausschuss ** in Kraft.

(2) Diese Geschäftsordnung soll bei Änderung der gesetzlichen Vorschriften den neuen Verhältnissen angepasst werden.

Kelheim, den 20. Februar 1997

Jugendparlament des Landkreises Kelheim

Sprecher Stv. Sprecher Vorstandsmitglied Vorstandsmitglied Landrat

* Das Jugendparlament hat die vorstehende Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 20. Februar 1997 einstimmig beschlossen.

** Der Kreisausschuß hat die Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 2. Juni 1997 genehmigt und gleichzeitig der Verlängerung der Wahlperiode auf zwei Jahre zugestimmt (= Änderung des § 2 Absatz 3).

*** Satz 2 wurde vom Kreisausschuß mit Beschluß vom 28. September 1998 gestrichen; ansonsten hat der Kreisausschuß der Geschäftsordnung mit den am 18. Juni 1998 vom Jugendparlament beschlossenen Änderungen zugestimmt.

**** Änderungen lt. Beschluss des Jugendparlaments vom 24.4.2012

***** Änderungen lt. Beschluss des Jugendparlaments vom 8.3. und 14.5.2013